

Beschlussvorlage Gemeinde Barnekow Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/GV12/2009-118 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 16.06.2009 Einreicher: Bürgermeisterin
Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow	
Beratungsfolge:	

Beratung Ö / N Datum Gremium
Ö 01.07.2009 Gemeindevorvertretung Barnekow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow zu.

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow wird in den § 4 Abs. 2 und 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 geändert.

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmennenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow vom

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert am 14.12.2007 (GVOBl. M-V S.410, 413) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Barnekow vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 4 Absatz 2 und 3 und der § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow vom 12. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 Aufgabenverteilung

(2) Es werden folgende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben, Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr (Bauausschuss)	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport (Sozialausschuss)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Seniorenarbeit, Fremdenverkehr

(3) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.

§ 5 Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

2. bei überplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 15 % der betreffenden Haushaltsstelle (Produktkonto), jedoch nicht mehr als 5.000,- Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) von 5.000,- Euro je Ausgabenfall.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Hauptsatzung ihre Rechtskraft.

Dorf Mecklenburg, den

Heine (Siegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.